



Datum: 11.11.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Denkmalschutz	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:		
Amt für Stadtentwicklung		I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Denkmalschutz				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

**TOP: Städtebauförderung im Haus- und Hofflächenprogramm;
Prozentuale Förderung von gegliederten Fensterelementen auf Basis einer
Ausnahmeregelung**

Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Ergänzung der Förderrichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Förderung von Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern in den Entwicklungsbereichen der Kernorte Schmallenberg und Bad Fredeburg sowie der besonders schützenswerten Orten Altenilpe, Berghausen, Bödefeld, Dorlar, Fleckenberg, Grafschaft, Holthausen, Jagdhaus, Kirchrarbach, Latrop, Lenne, Niedersorpe, Nordenau, Oberhenneborn, Oberkirchen, Oberrarbach, Sellinghausen, Westfeld und Winkhausen vom 11.12.2014 um folgenden Absatz in Nr. 6.02:

Im begründeten Einzelfall kann der Einbau von gegliederten Fensterelementen mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Art der Ausführung, die Qualität und der Kostenumfang der Maßnahme eine solche Förderung begründen. Zudem sind die Lage des Förderobjekts in der Zone I einer qualifizierten Gestaltungssatzung sowie eine positive Auswirkung im Straßenbild erforderlich.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:		
120.000 €	Nr.	52.03.01	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:
	Text	Stadt- und Dorferneuerung		68110/ 78700	2015 ff
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:				
60.000 €	702 Haus- und Hofflächenprogramm				
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag:			Auswirkungen auf Folgejahre:		
			Ergebnisplan:		Finanzplan:
			Abschreibung:		
			Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

In der Vorlage Nr. IX/209 vom 03.03.2015 wurde dargestellt, welche Fördermöglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung zum Erhalt von Baukultur bestehen. Auf diesen Sachverhalt wird insoweit verwiesen.

Fördermittel im Haus- und Hofflächenprogramm (Fassadenprogramm) werden grundsätzlich als Festbetrag je Quadratmeter sanierter oder umgestalteter Fläche gewährt. Nach der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes können maximal 30,00 €/m² als Zuschuss gewährt werden.

Neben Naturschiefer, weißen Putzfassaden und Fachwerk gehören insbesondere auch gegliederte Fensterelemente (Fenster mit außen aufliegenden Sprossen) zu den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen in den städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Der Einbau solcher Fensterelemente ist mit Blick auf die Fläche eines Fensters sehr kostenintensiv, so dass eine Förderung in Höhe von max. 30,00 €/m² umgestalteter Fläche (Fensteröffnung) kein wirksames Instrument einer finanziellen Unterstützung darstellt und somit keine Anreizwirkung hat (z. B. beim Rückbau großer Schaufensterfronten).

Um den Einbau von gegliederten Fensterelementen maßgeblich fördern zu können, wurde – gestützt auf eine entsprechende Ausnahmeregelung in der Landesrichtlinie – die Zustimmung zur prozentualen Förderung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 30.09.2015 hat die Bezirksregierung einer prozentualen Förderung zugestimmt, wenn im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Danach kann zum Einbau von gegliederten Fensterelementen ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt werden. Im Einzelfall sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Lage des Förderobjekts im Geltungsbereich der Zone I einer qualifizierten Gestaltungssatzung (Satzungen, die auf einer Gestaltanalyse beruhen und besondere Aussagen zur Bedeutung von Sprossenfenstern im Satzungsgebiet treffen).
- Weitgehend intaktes Erscheinungsbild des Förderobjekts mit positiver Wirkung im Straßenbild.
- Einbau/Gliederung der Fenster mit „Wiener Sprosse“, d. h. außen aufliegende Sprosse mit Steg zwischen der Doppelverglasung.
- Enge Auslegung/Anerkennung der förderfähigen Kosten, d. h. förderfähig sind nur die Kosten der eigentlichen Fensterelemente mit Aus- und Einbau sowie unmittelbar damit verbundene Anpassungen an der Fassade (z. B. Schließen von Fassadenöffnungen im Falle eines Schaufensterrückbaus).

Zur Anwendung der prozentualen Förderung bei Sprossenfenstern wird eine entsprechende Ergänzung der städtischen Förderrichtlinien vom 11.12.2014 vorgeschlagen. Die Förderricht-

linien waren der Vorlage Nr. IX/171 vom 26.11.2014 als Anlage 4 beigelegt und können dort entnommen bzw. im Ratsinformationssystem eingesehen werden.